

Vortragsbericht: „Sozialer Wandel und Zivilrechtswissenschaft: Künstliche Intelligenz und juristische Herausforderungen“, Prof. Yu-Cheol SHIN

Xinyue MA¹

Am 8. November 2018 hielt Prof. Yu-Cheol SHIN von der Chungnam-Universität in Südkorea einen Vortrag am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften der Universitäten Göttingen und Nanjing in Nanjing mit dem Titel „Sozialer Wandel und Zivilrechtswissenschaft: Künstliche Intelligenz und juristische Herausforderungen“. Als Gastgeberin und Organisatorin begrüßte Prof. Xiaomin FANG, Direktorin des hiesigen Instituts den Vortragenden und die Anwesenden zur mittlerweile 128. Veranstaltung im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsforums. An dieser Ausgabe beteiligte sich auch Associate Professor Yong LIU von der juristischen Fakultät der Universität Nanjing als Kommentator. Daneben lockte der Vortrag nicht nur viele Studierende verschiedener Jahrgänge des Instituts, sondern auch aus anderen Abteilungen der Universität an.

In seinem Vortrag, den er in deutscher Sprache hielt, kombinierte Prof. Shin das traditionelle Zivilrecht mit dem weltweiten Trend der künstlichen Intelligenz.

Die heranreifenden und -wachsenden Hochtechnologien, insbesondere die künstliche Intelligenz, stellen die menschliche Gesellschaft immer mehr vor große Herausforderungen. Sowohl auf moralischer Ebene als auch in rechtlicher Hinsicht bedeutet dies für die menschliche Gesellschaft rasante Veränderungen. Professor Shin basierte sein Referat auf dem traditionellen Zivilrecht und diskutierte über die Möglichkeiten, mit den Herausforderungen der künstlichen Intelligenz umzugehen.

Zunächst betrachtete Prof. Shin die geschichtliche Entwicklung des Zivilrechts. Hierbei arbeitete er heraus, dass trotz radikaler Umwälzungen bezüglich der gesellschaftlichen und politischen Systeme (die Umwälzungen beinhalten etwa die Industriellen Revolutionen und hiervon erbrachte Änderungen wirtschaftlicher und sozialer Strukturen, daneben auch das Aufkommen des Sozialismus sowie Kommunismus, den Sozialdarwinismus, Faschismus und Imperialismus, den Ersten und Zweiten Weltkrieg beziehungsweise darauf folgend den Zusammenbruch der Sowjetunion und hiervon abgeleitet den Kalten Krieg) die rechtlichen Grundsätze und Kategorien der Rechtsgebiete – mit ausdrücklicher Ausnahme des Sozial- und Arbeitsrechts – sich kaum geändert haben.

Prof. Shin wählte für seinen Vortrag drei Bereiche, namentlich den Abschluss des Vertrags, die Erfüllung des Vertrags und das Deliktsrecht, um die rechtliche

Persönlichkeit und die Verschuldenstragung der künstlichen Intelligenz zu untersuchen:

In Bezug auf den Vertragsabschluss meine die konservative Ansicht, dass die von einer Software selbst inhaltlich bestimmte und abgegebene Willenserklärung dem Anwender dieser Software zugerechnet werden müsse, so dass sie als eine Willenserklärung des Anwenders anzusehen sei. Denn keine EDV-Anlage könne einen eigenen Willen betätigen; sie sei letztlich nur programmiert. Wenn die eingesetzte Software fehlerhaft funktioniere, sei es aufgrund einer internen Programmstörung, sei es wegen einer externen Manipulation, habe dessen Anwender gegenüber seinem Vertragspartner das Risiko zu tragen, denn er müsse sich beim Einsatz der Software wohl dieses Risikos bewusst sein.

Die reformative Ansicht kritisiere, dass in der Tat die modernen Softwareagenten die Funktion des menschlichen Stellvertreters übernommen hätten, sie entschieden selbst autonom über den Vertrag und konkretisierten die Essentialia der Willenserklärung. Die Grundsätze der Stellvertretung müssten daher per Analogie zur Anwendung kommen. Im Falle des *falsus procurator* hafte also der Anwender nur im Rahmen der Anscheinsvollmacht, welche in den wohl häufigsten Fällen interner Ursachen im Softwareagenten zu bejahen wäre.

In Bezug auf die Erfüllung des Vertrags betrachte die konservative Ansicht jede Software bzw. jeden Roboter als Hilfsmittel wie jede andere Maschine, auch wenn sie noch so intelligent und autonom agierten. Das Risiko der Betriebsstörung und Fehlfunktion des Hilfsmittels müsse grundsätzlich dessen Anwender zugerechnet werden. Die reformative Ansicht wolle die intelligenten Softwareagenten und Roboter nicht als Hilfsmittel, sondern als „Hilfspersonen“ betrachten. Der Anwender könne gerade im Falle einer für ihn undurchschaubaren, nicht prognostizierbaren und nicht erklärbaren Schadensverursachung durch den autonomen Softwareagenten/ Roboter relativ einfach die Verschuldensvermutung widerlegen. Dadurch entstehe eine schwer erträgliche Haftungslücke. Um diese Haftungslücke, die sich in der Zukunft noch ausweiten werde, je mehr Aufgaben der Vertragserfüllung an autonome Softwareagenten/ Roboter delegiert würden, auszuschließen, solle man sie juristisch als handlungsfähige Hilfspersonen qualifizieren.

In Bezug auf das Deliktsrecht sei zu beachten, dass der Geschädigte stets ein konkretes Fehlverhalten des Betreibers nachweisen müsse, also die Fahrlässigkeit, zumindest eine erforderliche Sicherungsvorkehrung versäumt zu haben. Ein Hersteller hafte zwar nach den Grundsätzen der Produkthaftung, wenn ein Konstruktions-, Fabrikations- oder Informationsfehler vorliege und die Kausalität zwischen einem dieser Fehler und dem Schadenseintritt nachgewiesen ist, und weiter nach dem allgemeinen Verschuldensprinzip, wenn er zum Beispiel seine Produktbeobachtungspflicht verletzt habe. Im Falle eines Entwicklungs-

¹ Frau Xinyue MA ist Masterstudentin des Jahrgangs 2018 am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing an der Universität Nanjing.

risikos, also wenn ein Sicherheitsmangel nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens von niemandem in der Welt erkannt werden konnte, sei er jedoch von der Haftung befreit.

Zum Schluss unternahm Prof. Shin einen historischen Vergleich zwischen den Regelungen zur Sklavenhaltung im römischen Recht und Möglichkeiten von deren partieller Adaption auf die gegenwärtige Herausforderung der Schaffung rechtlicher Regelungen zur künstlichen Intelligenz. Er zog daraus die Schlussfolgerung, dass unsere traditionellen Rechtsprinzipien und -systeme grundsätzlich den Risiken der künstlichen Intelligenz gewachsen sind. Für die Juristenschaft sieht Prof. Shin noch einen langen Weg, um die aufkommenden Technologien angemessen zu behandeln. Die Juristen müssen daher das Phänomen der Künstlichen Intelligenz noch genauer beobachten, um für den Bereich des Haftungsrechts je nach Unfalltypen und Schadensarten sowohl zur gerechten Schadenszurechnung als auch zur optimalen Risikosteuerung die besten Lösungen zu finden.